

## **Bekanntmachung Nr. 11/2003 vom 10.07.2003**

### **Satzung**

#### **vom 03.07.2003 zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler vom 22.12.1999**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), - in der zurzeit geltenden Fassung -, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW.) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250), - in der zurzeit geltenden Fassung -, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.)- in der zurzeit geltenden Fassung -, der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfVO ) vom 19.06.2002 (BGBl Teil I, Seite 1938) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), - in der zurzeit geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 01.07.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Der bisherige § 7 a der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler vom 22.12.1999 wird auf Grund der Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung NW ersatzlos gestrichen.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler vom 22.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 03.07.2003

*Prof. Dr. Linkens*  
*Bürgermeister*